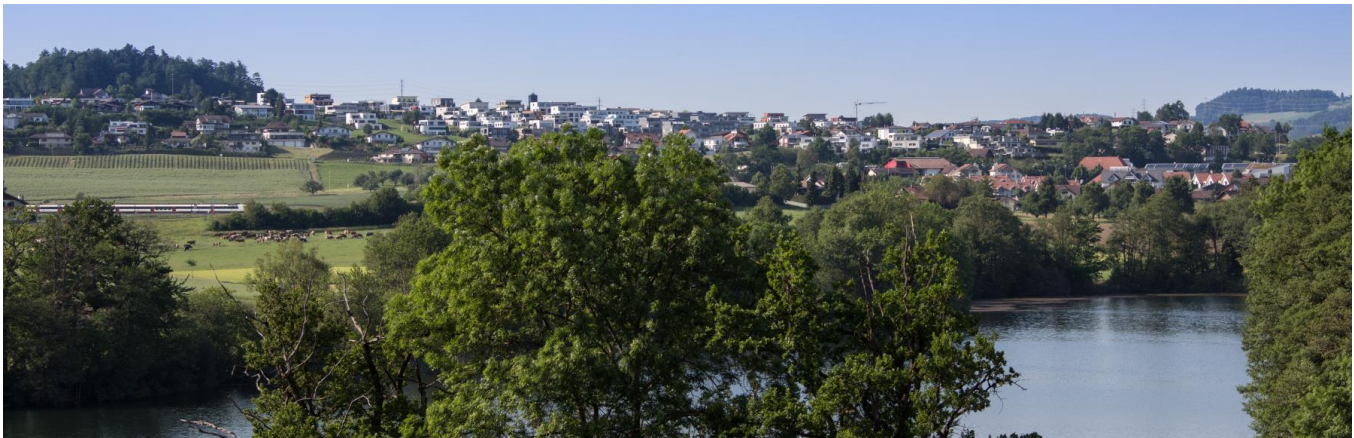




GEMEINDE
KNUTWIL

Botschaft des Gemeinderates

Urnenabstimmung vom 26. September 2021



| Vorlagen

1 Genehmigung
Zusatzkredit zum Sonderkredit
Ortsplanungsrevision

2 Genehmigung Totalrevision
Siedlungsentwässerungsreglement

Sprechstunden zu den beiden Abstimmungsvorlagen:

Montag, 13.09.2021, 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag, 14.09.2021, 13.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch, 15.09.2021, 17.00 - 18.30 Uhr

Voranmeldung bis Freitag, 10.09.2021, 11.45 Uhr nötig
(041 925 82 82 oder gemeindeverwaltung@knutwil.ch)

| Wichtige Information

Aufgrund der anhaltenden Coronavirus-Pandemie und der strengen Schutzvorgaben an Gemeindeversammlungen wird über die vorstehenden Vorlagen wiederum an der Urne abgestimmt. Die Gemeinde Knutwil ist gesetzlich verpflichtet, im Gegensatz zu Gemeindeversammlungen bei Urnenabstimmungen nicht nur eine Kurzfassung der Botschaft an alle Stimmberechtigten zu versenden. Aus diesem Grund erhalten Sie die vorliegende Botschaft in der ausführlichen Fassung. Auf die Zustellung einer Kurzfassung in alle Haushaltungen wird verzichtet. Zu Beginn jeder Vorlage haben wir eine Zusammenfassung für eilige Leserinnen und Leser erstellt. Für beide Vorlagen haben Sie auch die Möglichkeit, sich für eine Sprechstunde mit dem verantwortlichen Gemeinderat Peter Boog und dem Geschäftsführer Hanspeter Rinert anzumelden (siehe oben).

Inhaltsverzeichnis

1	Genehmigung Zusatzkredit zum Sonderkredit Ortsplanungsrevision	3
	Das Wichtigste in Kürze.....	3
	Begründung Zusatzkredit	5
	Finanzierungsbedarf	6
	Beschlussfassung	7
	Bericht Controllingkommission.....	8
2	Genehmigung Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement (SER)	9
	Das Wichtigste in Kürze.....	9
	Wichtiges ausführlich erklärt.....	10
	Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement (SER) und Vollzugsverordnung (VOSR)	10
	Beschlussfassung	13
	Entwurf Siedlungsentwässerungsreglement	14
	Bericht Controllingkommission.....	37
	Bemerkungen	38

1 Genehmigung Zusatzkredit zum Sonderkredit Ortsplanungsrevision

| Das Wichtigste in Kürze

Alle Schweizer Gemeinden haben bis 2023 ihre kommunalen Raumplanungsinstrumente auf die neuen bundes- und kantonsrechtlichen Raumplanungsvorgaben anzupassen. Dabei kommt der Innenverdichtung von Siedlungsräumen anstelle von Einzonungen «auf der grünen Wiese» hohe Bedeutung zu.

An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016 genehmigten die Stimmberechtigten grossmehrheitlich einen Sonderkredit von Fr. 250'000.00 für die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Knutwil. Am 5. Juni 2019 wurde ein Zusatzkredit in der Höhe von ebenfalls Fr. 250'000.00 bewilligt, da intensivere Abklärungen in verschiedenen Aufgabengebieten anfallen und auch neue Teilprojekte anzugehen waren.

Aufgrund des aktuellen Projektstandes zeigt sich, dass die aufgelegten Aufgaben, insbesondere das Siedlungsleitbild und das Mobilitätskonzept, deutlich intensiver und umfangreicher bearbeitet werden mussten als erwartet. Dies führte zu erheblichen Mehrkosten, aber auch zu deutlichen Mehrleistungen, wie zum Beispiel die Erarbeitung eines Gesamtmobilitätskonzeptes zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und -beruhigung (inkl. Sicherung Schulwege), die Einleitung eines Prozesses zur Aufwertung des Dorfkerns St. Erhard (in Knutwil mittels separatem Kredit bereits in Planung) oder die Umfragen in der Bevölkerung zur Innenverdichtung im Siedlungsgebiet.

Die bisherigen Kosten sind bis auf rund Fr. 420'000.00 angewachsen. Aufgrund der noch ausstehenden wichtigen Aufgaben (Erarbeitung Bau- und Zonenreglement, Anpassung Zonenpläne, Behandlung von Ein- und Umzonungsgesuchen usw.) reicht der vorhandene Kredit nicht aus. Ein Betrag von rund Fr. 100'000.00 wurde aus der Teilrevision Rankhof, St. Erhard, durch die Grundeigentümer zwar rückerstattet, massgebend für die Krediteinhaltung sind aber nur die Bruttoausgaben (Bruttoprinzip), unabhängig von der Höhe der Einnahmen. Somit liegen die Kosten für die Ortsplanungsrevision nach Annahme des vorliegenden Zusatzkredites brutto bei maximal Fr. 800'000.00 (netto max. Fr. 700'000.00).

Um die Ortsplanungsrevision in einer Weise umzusetzen, die der Wichtigkeit für Grundeigentümer und die gesamte Bevölkerung entspricht, ist die Gewährung eines weiteren Zusatzkredites notwendig. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, einen Zusatzkredit von Fr. 300'000.00 (inkl. einer gebundenen Reserve von Fr. 60'000.00) zuzustimmen.

Bei Ablehnung des Zusatzkredites müsste die Ortsplanungsrevision drastisch eingeschränkt werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Qualität des Resultates und unter Umständen einer Ablehnung der Ortsplanungsrevision bei den Stimmberechtigten führen könnte.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen daher, den Zusatzkredit von Fr. 300'000.00 zum Sonderkredit Ortsplanungsrevision zu bewilligen, um dieses für die gesamte Bevölkerung wichtige Planungsvorhaben zu einem nachhaltigen und Mehrwert schaffenden Abschluss zu bringen. Die Ortsplanungsrevision wird Ihnen voraussichtlich Ende 2022 als eigene Vorlage zur Genehmigung unterbreitet.

| Wichtiges ausführlich erklärt

Mit der Annahme des neuen Raumplanungsgesetzes auf Stufe Bund im Jahr 2013 erhielten die Kantone den Auftrag, ihre Raumplanungsinstrumente (Richtpläne) auf die neuen Vorgaben anzupassen. Der Kanton Luzern hat seinen Richtplan im Jahr 2016 revidiert. Die Gemeinden des Kantons Luzern wiederum müssen bis Ende 2023 ihre kommunalen Bau- und Zonenreglemente sowie Zonenpläne entsprechend überarbeiten. Mit der schweizweiten Harmonisierung der Baubegriffe müssen auch diese in die Planungsinstrumente integriert werden (z.B. Überbauungsziffer anstelle von Ausnützungsziffer, Gesamthöhe anstatt Firsthöhe). Ebenfalls sind die Gemeinden von Bund aufgefordert worden, für ihre Gewässer entsprechende Gewässerräume im Zonenplan auszuscheiden.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016 unterbreitete der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Sonderkredit von Fr. 250'000.00 für die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Knutwil für die Jahre 2017 bis 2023. Er zeigte dabei auf, welche Aufgaben der Gemeinderat und die Ortsplanungskommission in dieser Zeit zu lösen hat. Der Sonderkredit wurde von den Stimmberechtigten mit grossem Mehr genehmigt.

An der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 beantragte der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Zusatzkredit von Fr. 250'000.00. Er zeigte auf, dass für die Umsetzung der verschiedenen Themen intensivere Abklärungen nötig sind, was zusätzliche Kosten auslöste. Insbesondere sollten die Aufgaben Mobilität, Verdichtung im Siedlungsraum, Aufhebung von Gestaltungsplänen sowie Nutzung von sanierungsbedürftigen Gebäuden vertiefter behandelt werden. Die Stimmberechtigten stimmten diesem Antrag ebenfalls grossmehrheitlich zu und genehmigten den Zusatzkredit.

Die Einzonung des Areals Rankhof in St. Erhard durch den Beschluss der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 bildet ebenfalls einen wichtigen Meilenstein für die Entwicklung der Gemeinde Knutwil. Im Rahmen Teilzonenplanungsrevision wurde von 2017 bis 2019 dieser Prozess durch den Gemeinderat aktiv begleitet. Inzwischen hat die Grundeigentümerin - abgekoppelt von der laufenden Ortsplanungsrevision - durch ein erfahrenes Planungsbüro ein Baukonzept für das Areal Rankhof erstellen lassen. Die Erarbeitung des Konzeptes als qualifiziertes Verfahren erfolgte im Austausch mit einem Begleitgremium, bestehend aus Vertretern des Gemeinderates und weiteren Fachpersonen. Die Kosten dieses Teilverfahrens (ca. Fr. 100'000.00) wurden von der Bauherrschaft vollumfänglich zurückerstattet.

Das Siedlungsleitbild als wichtige Basis für die Ortsplanungsrevision wurde von der Ortsplanungskommission in den Jahren 2019 bis 2020 erarbeitet. Die Bevölkerung erhielt die Gelegenheit, im Rahmen eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens an der Erarbeitung dieses Steuerungsinstrumentes teilzunehmen. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen darf festgestellt werden, dass die Bevölkerung mit den gesetzten Zielen einverstanden ist. Im November 2020 konnte das Siedlungsleitbild durch den Gemeinderat verabschiedet werden.

Aktuell beschäftigt sich die Ortsplanungskommission mit der Anpassung des Bau- und Zonenreglementes sowie des Zonenplanes. Ebenfalls werden die eingereichten Ein- und Umzonungsgesuche von Grundeigentümern behandelt. Mit Abklärungen zur Dorfkernentwicklung in St. Erhard startete auch ein wichtiges Anliegen der Revision. Die Ausscheidung der Gewässerräume wurde erarbeitet und dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht, hier erfolgt nun die Vernehmlassung bei den betroffenen Grundeigentümern. Auch die geplante Aufhebung von bestehenden Gestaltungsplänen soll den entsprechenden Grundeigentümern unterbreitet werden.

Parallel zu diesen Aufgaben hat der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit einem externen Verkehrsplanungsbüro ein Mobilitätskonzept für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet. Dabei wurden Themen wie Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung, Aufwertung von Strassenräumen und nachhaltige Veränderung des Mobilitätsverhaltes (z.B. durch Verbesserung der Velo- und Fusswege) intensiv behandelt. Auch hier erhielt die Bevölkerung Gelegenheit, im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens ihre Anliegen und Forderungen anzubringen. Aktuell werden gestützt auf die gesetzten Ziele Massnahmen konkretisiert, welche dann in den nächsten Jahren kontinuierlich realisiert werden sollen.

Ergänzend zum Mobilitätskonzept wurde für die bestehenden Schulwege ein eigenes Mobilitätskonzept erarbeitet. Dieses soll die Verbesserung der bestehenden Schulwege, insbesondere im Bereich der Verkehrssicherheit, ermöglichen. Die Bevölkerung konnte sich auch hier im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens zu den bestehenden Schulwegen und möglichen Verbesserungen äussern. Der Abschluss dieses Konzeptes, gepaart mit entsprechenden Massnahmen, erfolgt im Verlauf dieses Spätsommers mit der Genehmigung durch den Gemeinderat.

| Begründung Zusatzkredit

Im Gegensatz zur Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten oder zur Realisierung von Bauprojekten ist die Ortsplanungsrevision auch stark von äusseren Einflüssen abhängig. Es ist z.B. nicht vorhersehbar, wie viele Ein- bzw. Umzonungsanträge gestellt werden, die auch behandelt werden müssen. Auch entsteht bei der Erarbeitung von Steuerungsinstrumenten wie einem Siedlungsleitbild eine Dynamik aus der Bevölkerung, welche den Gemeinderat zu zusätzlichen Massnahmen veranlasst.

Erfahrungen aus anderen Gemeinden zeigen, dass Kostenüberschreitungen entstanden sind, welche den ursprünglichen Kredit deutlich übertreffen. Die Gründe dafür sind vielfältig, sei es aus Gründen der Ablehnung von Teilprojekten und der damit verbundenen Umplanung, aber auch aufgrund nötiger weitergehender rechtlicher und raumplanerischer Abklärungen für einzelne Aufgaben. Die entstehenden Kosten sind dadurch schwer abschätzbar.

Bei der Beantragung des Sonderkredites im Jahr 2016 ging der Gemeinderat von einer Revision aus, die hauptsächlich die Anpassung der planungsrechtlichen Instrumente und Baubegriffe beinhaltet, da Neueinzonungen kaum möglich sind. Es zeigte sich aber im Verlauf der letzten vier Jahre, dass vor allem die Teilprojekte wie z.B. das Siedlungsleitbild oder das Mobilitätskonzept deutlich mehr an Initiative erfordern, um die gewünschten Ziele zu erreichen. Es darf aber auch festgehalten werden, dass bereits einige Mehrwerte erzielt werden konnten und noch erzielt werden können:

- Verbesserung Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung, Aufwertung von Strassenräumen sowie Förderung Fuss- und Veloverkehr durch Mobilitätskonzept
- Verbesserung Sicherheit Schulwege durch eigenes Mobilitätskonzept Schule
- Entwicklung Dorfkern St. Erhard angestossen (in Knutwil mittels separatem Kredit bereits in Planung)
- Entwicklung Baugebiete Riedächer, Knutwil, und Rankhof, St. Erhard, abgeschlossen
- Sicherung von Arbeitsplätzen in Knutwil und St. Erhard durch geplante Erweiterung Arbeitszonen
- ökologisch nachhaltige Vorgaben an Bauherrschaften im Bereich Energie, Mobilität und Umgebungsgestaltung
- Umfragen Bevölkerung zur Innenverdichtung im Siedlungsgebiet

Es gilt festzuhalten, dass die vorliegende Ortsplanungsrevision in ihrem Ausmass sehr aussergewöhnlich ist. Üblicherweise wird eine Totalrevision alle 10 bis 15 Jahre durchgeführt, wobei die Auswirkungen auf die Bevölkerung und insbesondere die Grundeigentümer nur teilweise spürbar sind. In dieser Revision ist dies deutlich anders: es werden nicht nur neue Begriffe wie Überbauungsziffer oder Gesamthöhe eingeführt, sondern grundlegende Veränderungen in der Raumplanung vorgenommen. Das Wachstum einer Gemeinde soll nicht mehr ausserhalb des Dorfkerns «auf der grünen Wiese» stattfinden, sondern durch Innenverdichtung im bestehenden Siedlungsgebiet entstehen. Dabei stellt sich die Frage, ob die Verdichtung in die Höhe (Anpassung Gesamthöhe) oder die Breite (Anpassung Überbauungsziffer) stattfindet. Beide Bereiche bergen Konfliktpotential, wenn sich dadurch neue Gebäude in bestehende Strukturen eingliedern sollen. Dem Gemeinderat und der Ortsplanungskommission ist es wichtig, diesen Prozess sorgfältig und auch in der Bevölkerung abgestützt umzusetzen. Um aufzeigen zu können, was möglich und sinnvoll ist, braucht es aber technische Hilfsmittel, welche unter Umständen kostenintensiv sind. Trotzdem ist es unerlässlich, dies in Kauf zu nehmen, da je nach Umsetzung für Jahrzehnte neue Möglichkeiten geschaffen werden, die wesentlichen Einfluss auf das Ortsbild nehmen. Es wird kaum möglich sein, einen solch eingeschlagenen Weg in einer späteren Revision einfach wieder rückgängig zu machen.

Bei einem Nein zum Zusatzkredit von Fr. 300'000.00 müsste das laufende Ortsplanungsrevisionsverfahren drastisch reduziert werden. Wichtige Themen, welche alle Grundeigentümer (und so indirekt auch Mieter) betreffen, z.B. die Verdichtung im Siedlungsgebiet, könnten nicht mehr im nötigen Umfang erarbeitet und mit der Bevölkerung im Dialog erarbeitet und erklärt werden. Die Revision müsste sich auf die minimalen bundes- und kantonsrechtlichen Aufgaben beschränken und würde unter Umständen an der Bevölkerung vorbeiziehen.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass dieser erneute Zusatzkredit in der Bevölkerung kritisch hinterfragt wird. Er ist sich aber sicher, dass die beantragten Mittel sinnvoll und nachhaltig eingesetzt werden und einen für die gesamte Bevölkerung deutlichen Mehrwert generieren werden.

| Finanzierungsbedarf

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der Kostenschätzung des Ortsplaners Daniel Kaufmann, Zeitraum Planungen AG, Luzern, ergibt sich für den geplanten Abschluss der Ortsplanungsrevision folgender Finanzierungsbedarf:

Vorhandene Finanzmittel :

- | | | |
|--------------------------------------|-----|-------------------|
| • Sonderkredit, bewilligt 07.12.2016 | Fr. | 250'000.00 |
| • Zusatzkredit, bewilligt 05.06.2019 | Fr. | <u>250'000.00</u> |

Total	Fr.	500'000.00
--------------	------------	-------------------

Finanzierungsbedarf :

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------------------|
| • abzüglich bisher aufgelaufene Kosten, ca. | Fr. | 420'000.00 |
| • abzüglich Restkosten gemäss Offerte Ortsplaner
(inkl. interne Kosten und Kosten Kanton
für Vorprüfung und Genehmigung Ortsplanung | Fr. | 320'000.00 |
| • abzüglich nötige Reserve Gemeinderat | Fr. | <u>60'000.00</u> |

Total	Fr.	800'000.00
--------------	------------	-------------------

nötiger Zusatzkredit (brutto)	Fr.	300'000.00
--------------------------------------	------------	-------------------

Von diesem Kreditbetrag von Fr. 300'000.00 ist wie oben erwähnt eine Reserve von Fr. 60'000.00 eingerechnet. Diese Reserve darf vom Gemeinderat nur verwendet werden, wenn einer der folgenden Punkte erfüllt ist :

- die Kosten bei Beantragung des Zusatzkredites nicht vorhersehbar waren,
- es sich um Kosten eines Einsprache- und/oder Beschwerdeverfahrens handelt,
- die Mehrausgaben im Sinne einer Vorleistung erbracht wurden, welche rückerstattet werden
- die Mehrausgaben einen deutlichen Nutzen für die Bevölkerung darstellen.

Bruttoprinzip (Ausgaben):

In der vorliegenden Aufstellung werden Einnahmen (z.B. Rückerstattungen Dritter) bewusst nicht eingerechnet, da sie nicht mit den Ausgaben verrechnet werden dürfen (Bruttoprinzip). Das Total aller Ausgaben muss von den Stimmberechtigten genehmigt werden, unabhängig von der Höhe der Einnahmen. Aktuell liegen Einnahmen aus Rückerstattungen aus der Teilrevision Rankhof, St. Erhard, von rund Fr. 100'000.00 vor. Somit liegen die Kosten für die Ortsplanungsrevision nach Annahme des vorliegenden Zusatzkredites netto bei maximal Fr. 700'000.00.

| Beschlussfassung

Abstimmungsfrage

Genehmigen Sie den Zusatzkredit von Fr. 300'000.00 zum Sonderkredit für die Ortsplanungsrevision?

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, den Zusatzkredit von Fr. 300'000.00 zum Sonderkredit für die Ortsplanungsrevision zu genehmigen.



Knutwil, 19. Juli 2021

**Bericht der Controllingkommission
an die Stimmberechtigten der Gemeinde Knutwil
zum Antrag des Zusatzkredits zum Sonderkredit «Ortsplanungsrevision der
Gemeinde Knutwil-St. Erhard» über CHF 300'000.-**

Als Controllingkommission haben wir den Antrag auf Basis der erhaltenen Informationen im Rahmen einer Besprechung mit dem Gemeinderat am 19.07.2021 geprüft.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungs- und Controllingkommissionen des Kantons Luzern. Wir erachten den vorgesehenen zweiten Zusatzkredit von CHF 300'000.- inkl. einer gebundenen Reserve von CHF 60'000.- als notwendig.

Wir empfehlen deshalb, den beantragten Zusatzkredit zum «Sonderkredit Ortsplanungsrevision der Gemeinde Knutwil-St. Erhard» über CHF 300'000.- zu genehmigen.

Knutwil, 19. Juli 2021

Controllingkommission Knutwil

Der Präsident



Hans Wymann

Die Mitglieder



Isabella Kiefer



Paul Marbach



Martin Habermacher



Adrian Albrecht

2 Genehmigung Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement (SER)

| Das Wichtigste in Kürze

Das heutige Siedlungsentwässerungsreglement (SER) der Gemeinde Knutwil stammt aus dem Jahre 1998 und regelt den Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der gesamten Abwasserbeseitigung.

Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich und kann diese auch verfügen. Mit der vorliegenden Totalrevision des SER möchte der Gemeinderat vor allem den Unterhalt der privaten Sammelleitungen neu regeln. Die bestehenden Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert.

Die Zuständigkeiten für den Unterhalt sind im Plan aus dem Jahr 2004 geregelt. Dies führte im Laufe der Zeit bei den privaten Sammelleitungen zunehmend zu Problemen bei der Organisation und Finanzierung des Unterhalts, weil sich niemand so richtig dazu verantwortlich fühlt. Mit der Einführung des Y-Prinzips, d.h. bis zum letzten Schacht, wo die Hausanschlussleitung abzweigt, wird der Unterhalt der privaten Sammelleitungen von rund 9.5 km mit einem Wiederbeschaffungszeitwert von rund 6.4 Mio. Franken neu von der Gemeinde übernommen.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Vorgaben des ARA Surental Verbandes. Durch die massive Reduktion der Zuleitmenge/s um 60% in die ARA-Kläranlage Triengen werden in den nächsten Jahren einige Millionen Franken nötig sein für die strikte Trennung von Schmutz- und Reinabwasser und den Bau von Rückhaltebecken. Diese neuen Aufgaben haben Einfluss auf die kommende Finanzierung der Abwasserbeseitigung, erfolgen aber unabhängig von der Genehmigung des vorliegenden Reglementes.

Als Spezialfinanzierung müssen sämtliche Kosten über Anschlussgebühren und Betriebsgebühren, sowie allfällige Beiträge gedeckt werden. Die Berechnung der Anschlussgebühren bleibt im Grundsatz gleich. Bei den jährlichen Betriebsgebühren ist ein Anstieg für die Erfüllung dieser neuen Aufgaben aber unvermeidbar. Der Preis pro m² versiegelte Fläche bleibt unverändert bei Fr. 0.50/m². Der Preis pro m³ Trinkwasserverbrauch wird von Fr. 1.85/m³ auf Fr. 2.25/m³ erhöht.

Dies macht für eine durchschnittliche Familie mit einem jährlichen Trinkwasserbezug von 150 m³ eine Erhöhung von Fr. 60.00 pro Jahr aus.

Die Umsetzung des SER und die Festlegung der Gebühren wird neu in einer Vollzugsverordnung geregelt.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das totalrevidierte Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Knutwil zu genehmigen. Die dazugehörige Vollzugsverordnung wird durch den Gemeinderat erlassen.

| Wichtiges ausführlich erklärt

Im Kanton Luzern fallen pro Jahr rund 60 Milliarden Liter Abwasser an, das in 19 kommunalen oder regionalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) gesammelt, transportiert und gereinigt wird. So wird unser Abwasser in die ARA Surental in Triengen geleitet. In diesem seit 1975 bestehenden ARA-Verband wird das Abwasser von 12 Gemeinden gereinigt. Die Gemeinde ist zuständig für die Beseitigung aller anfallenden Abwässer auf dem Gemeindegebiet und erlässt gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 ein Siedlungsentwässerungsreglement (SER). So hat die Gemeinde alleine in den letzten fünf Jahren 1.35 Mio. Franken nur für Sanierungen und Erneuerungen im Abwasserbereich ausgegeben.

Ein wichtiger Bestandteil des SER ist die Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Form von kostendeckenden Gebühren. Die Gemeinde erhebt dazu von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr und eine jährliche Benutzungsgebühr für den nachhaltigen Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Ausbau der Abwasseranlagen. Diese Gebühren müssen verursachergerecht erhoben werden und kostendeckend sein. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde eine sogenannte Spezialfinanzierung, wie analog bei der Abfallwirtschaft, der Wasserversorgung oder neu bei dem Holzschnitzel-Wärmeverbund. Eine Besonderheit der Spezialfinanzierung ist, dass diese in sich mittel- und langfristig betrachtet aufgehen muss, nicht gewinnorientiert ist und in der Regel keine Gelder aus oder in die Laufende Rechnung der Gemeinde fliessen dürfen.

Das gültige SER der Gemeinde Knutwil stammt aus dem Jahr 1998 und weist inzwischen einige Mängel auf:

- Es fehlt eine dazugehörige Vollzugsverordnung
- Neue Systeme, wie z.B. Regenwasserspülungen sind nicht behandelt
- Die Entwässerung von Baustellen ist nicht geregelt
- Die Schmutzabwasserwerte gemäss der Norm SN 592000 sind nicht mehr aktuell
- Der betriebliche und bauliche Unterhalt des öffentlichen und privaten Leitungsnetzes ist nicht mehr zeitgemäss geregelt.
- Stetige Einleitung von Reinwasser (Brunnen) ist nicht geregelt.
- Das SER ist in vielen technischen und rechtlichen Punkten auch nicht mehr zeitgemäss.

Mit dem erfahrenen Büro Hüsler & Heiniger aus Willisau wurde ein neues Siedlungsentwässerungsreglement und neu eine dazugehörige Vollzugsverordnung erarbeitet.

I Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement (SER) und Vollzugsverordnung (VOSR)

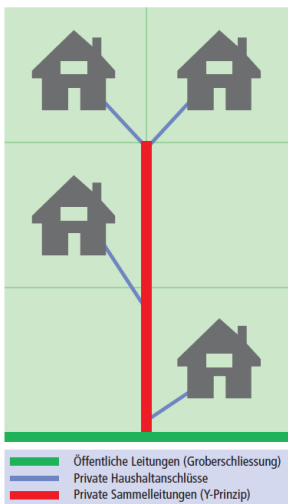
Mit dem neuen SER und der dazugehörenden VOSR ist ein Systemwechsel beim betrieblichen und baulichen Unterhalt der Leitungen angedacht. Auf dem Gemeindegebiet Knutwil liegen neben rund 18.6 km öffentliche Leitungen der Gemeinde auch ca. 9.5 km private Schmutz-, Misch- und Meteorwasserleitungen mit Sammelcharakter. Dazu kommen noch die Hausanschlussleitungen und rund 13.8 km Drainageleitungen. Der Gemeinde obliegt die Aufsichtspflicht über das ganze Leitungsnetz und sie muss besorgt sein, dass das ganze Netz funktionstüchtig und sich in gutem Zustand befindet.

Für die Planung und Durchführung dieser Arbeiten müssen die Gemeinden ein sogenannte «Generelle Entwässerungsplanung (GEP)» erarbeiten. Die Spülarbeiten und Fernsehaufnahmen in den Jahren 2016 und 2017 zeigen einigen Sanierungsbedarf bei öffentlichen und privaten Leitungen. Bis jetzt wurde der Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen über einen Zuständigkeitsplan definiert. Waren bei Unterhalts- und Sanierungsarbeiten über die Zuständigkeiten auch Private betroffen, erwies sich die Umsetzung dieser Arbeiten meistens als sehr anspruchsvoll, so mussten alle involvierten Privaten schon früh miteinbezogen werden und die Kostenübernahme meistens über einen Perimeter geregelt werden. Bei grossen Schäden mit Gefährdung von Umwelt und Grundwasser kann und muss die Gemeinde als Aufsichtsbehörde Sanierungen auch zu Lasten der Privaten verfügen.

Grosse Sanierungen werden jetzt schon und auch in Zukunft wann immer möglich kombiniert mit anderen Sanierungen (Strassen, Wasserleitungen, andere Werkleitungen) oder mit neuen Projekten wie z. B. dem Wärmeverbund durchgeführt.

Einführung Y-Prinzip

Mit dem neuen SER wird als wichtigste Änderung das sogenannte Y-Prinzip eingeführt.



Das Y-Prinzip: Sammelleitungen fassen das Abwasser von mehreren Grundstücken.

Mit der Einführung des Y-Prinzips übernimmt die Gemeinde die Planung und Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt aller Sammelleitungen bis zum letzten Schacht, wo zwei Leitungen (Y) abgehen. Also alle Leitungen bis auf die privaten Hausanschlussleitungen. Diese Leistung umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Renovierung. An den Eigentumsverhältnissen wird jedoch nichts geändert.

Der Gemeinderat hat verschiedene Modelle geprüft und sich für diese Variante entschieden. Bei rund der Hälfte der Luzerner Gemeinden hat sich diese bereits bestens bewährt. Die Finanzierung dieser Mehrleistung wird über die Abwassergebühren sichergestellt.

Weitere Veränderungen im neuen SER und der neuen VOSR:

- Die Höhe der Gebühren wird neu in der Vollzugsverordnung (VOSR) festgelegt
- Die Norm SN 592000 für die Erhebung der Schmutzwasserwerte für die Anschlussgebühr wird aktualisiert.
- Vorübergehende Anschlüsse oder die Entwässerung von Baustellen wird geregelt
- Bei Bauprojekten wird das Schmutzwasser und das Reinabwasser getrennt bis zum letzten Schacht auf der Parzelle geführt.
- Eigenleistungen mit Regenwasser (WC-Spülungen) werden geregelt
- Die Entwässerung von Strassenparzellen wird neu geregelt.
- Regeln für das Y-Prinzip werden definiert
- Beiträge an die Drainageleitungen der Unterhaltsgenossenschaft, sofern sie der Siedlungsentwässerung dienen, sind im SER verankert.

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Die jährlichen Kosten der Abwasserbeseitigung setzen sich wie folgt zusammen:

- Betriebskosten der ARA Surental
- Unterhaltsarbeiten am Leitungsnetz und den Sonderbauwerken
- Beratungshonorare GEP-Ingenieur etc.
- Interner Aufwand der Verwaltung und des Werkdienstes
- Abschreibungen der Sachanlagen
- Verzinsung der Bestandeswerte
- Sicherstellung der Werterhaltung aller Infrastrukturanlagen

Zur Deckung dieser Auslagen stehen bei der Spezialfinanzierung ausschliesslich die Anschlussgebühren und die Betriebsgebühren, allenfalls Beiträge Dritter zur Verfügung.

Alle 5 Jahre wird die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung von einem Fachbüro neu beurteilt und die Finanzplanung und Gebührenpolitik der nächsten 5 Jahre festgelegt.

Anschlussgebühren

Das bewährte System mit den Schmutzwasserwerten und den versiegelten Flächen für die Berechnung der Anschlussgebühren wird beibehalten. Einzig die Werte der Norm SN 592000 für die Erhebung der Schmutzwasserwerte wird aktualisiert.

Wir erachten diese Form der Erhebung nach wie vor als gut nachvollziehbar und verursachergerecht für den Bauherrn.

Betriebsgebühren

Die jährlichen Betriebsgebühren werden in zwei Gebührenarten aufgeteilt. Rund 70% der jährlichen Kosten werden auf den m³ Trinkwasserverbrauch verteilt. Die restlichen 30% der Kosten werden auf die m² versiegelter Fläche verteilt.

Die zukünftige Gebührenpolitik wird neu von zwei Faktoren wesentlich beeinflusst. Zum einen wie beschrieben von der Einführung des Y-Prinzips und zum anderen von den Vorgaben der ARA Surental. Die Zuleitmenge l/s von Schmutz- und Mischwasser in die Anlage der ARA muss in den nächsten Jahren drastisch gesenkt werden, damit die ARA ihre Aufgabe richtig erfüllen kann und dadurch die Sure massgeblich entlastet wird. Das bedeutet für die Gemeinde, dass die Zuleitmenge um 60% auf 23 l/s reduziert werden muss. Um dies zu erreichen bedarf es einer strikten Trennung von Reinabwasser und Schmutzabwasser, sowie den Bau von Rückhaltebecken. Die Umsetzung der Massnahmen ist in drei Etappen bis 2030, bis 2045 und die Vollendung bis 2060 angedacht. Die Kosten alleine bis 2030 werden mit 10,76 Mio. Franken geschätzt (entspricht einer zukünftigen Erhöhung von Fr. 1.74 pro m³). Allerdings liegen noch keine detaillierten Kostenberechnungen vor und es ist erst ein Projekt (Rückhaltebecken) in Planung. Aus diesem Grund wird man diese Kosten etappenweise berücksichtigen, wenn konkrete Projekte vorliegen. Diese Massnahmen ARA erfolgen jedoch unabhängig von der Genehmigung des vorliegenden Reglementes.

Die Berechnung der neuen Betriebsgebühren wurde durch das Büro Hüsler & Heiniger vorgenommen. Es wird eine Erhöhung der aktuellen Gebühren um Fr. 0.40 pro m³ Trinkwasser empfohlen. Bei diesen Berechnungen wurden die notwendigen Gebühreneinnahmen durch die relevante Trinkwassermenge dividiert.

Berechnung Betriebsgebühren:

- Die aktuellen Betriebsgebühren betragen Fr. 1.85 pro m³ Trinkwasserbezug und Fr. 0.50 pro m² versiegelte Fläche, dies ergibt eine theoretische Gebühr von Fr. 3.05/m³
- Die neu berechnete Gebühr mit Übernahme Y-Prinzip beträgt + Fr. 0.20/m³ → Fr. 3.25/m³
- Die Gebühr bei etappenweiser Anpassung der ARA-Verbandsvorgaben beträgt + Fr. 0.20/m³ → Fr. 3.45/m³

Die Gebühren werden somit von aktuell Fr. 3.05 auf Fr. 3.45 pro Kubikmeter erhöht. Mit dem im SER enthaltenen Gebührenmodell wird diese Gebühr in einen Anteil Schmutzwasser und einen Anteil Regenwasser aufgeteilt. Der Anteil Schmutzwasser wird wie bisher über den Trinkwasserverbrauch, der Anteil Regenwasser über die auf dem Grundstück versiegelte Fläche (Vorplatz-, Dachfläche usw.) berechnet. Dies führt auf Ihrer Rechnung zu folgenden Anpassungen:

Gebühren ab 01.10.2021	alt	neu
Pro m ³ Trinkwasserverbrauch	Fr. 1.85	Fr. 2.25
Pro m ² versiegelte Fläche	Fr. 0.50	Fr. 0.50

Diese Erhöhung macht durchschnittlich für einen Ein-Personen-Haushalt zwischen Fr. 20.- bis 30.-, für eine Familie zwischen Fr. 40.- bis 80.- jährlich höheren Gebühren aus. Mit dieser geringen Erhöhung der Gebühren werden die Grundeigentümer direkt und die Mieter indirekt wesentlich entlastet und von dem kommenden Unterhalt ihrer privaten Sammelleitungen befreit.

Das neue Siedlungsentwässerungsreglement tritt per 01. Oktober 2021 in Kraft. Die neuen Betriebsgebühren fallen das erste Mal im Herbst 2022 an.

I Beschlussfassung

Abstimmungsfrage

Genehmigen Sie das totalrevidierte Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Knutwil?

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das totalrevidierte Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Knutwil zu genehmigen. Die dazugehörige Vollzugsverordnung wird durch den Gemeinderat erlassen.



Gemeinde Knutwil

**Reglement über die Siedlungsentwässerung
(Siedlungsentwässerungs-Reglement)**

Version vom 25.04.2021

KNUTWIL ST. ERHARD

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates	4
II. Art und Einleitung der Abwässer	5
Art. 4 Begriffe	5
Art. 5 Einleitung von Abwasser	5
Art. 6 Versickernlassen von Abwasser	5
Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	5
Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer	6
Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern	6
Art. 10 Zier-, Natur- und Fischeiche	6
Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.	6
Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	6
Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	7
Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser	7
III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke	8
Art. 15 Grundlage	8
Art. 16 Entwässerungssysteme	8
Art. 17 Abwasseranlagen	8
Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde	9
Art. 19 Massnahmenplanung	9
Art. 20 Private Abwasseranlagen	9
Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen	9
Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	10
Art. 23 Anschlusspflicht	10
Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	10
Art. 25 Abnahmepflicht	10
Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums	11
Art. 27 Kataster	11
Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften	11
IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	12
Art. 29 Bewilligungspflicht	12
Art. 30 Bewilligungsverfahren	12
Art. 31 Planänderungen	13
Art. 32 Baukontrolle und Abnahme	13
Art. 33 Vereinfachtes Verfahren	13
V. Betrieb und Unterhalt	14
Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen	14
Art. 35 Betriebskontrolle	14
Art. 36 Sanierung	14
VI. Finanzierung	15
Art. 37 Mittelbeschaffung	15
Art. 38 Grundsätze	15
Art. 39 Anschlussgebühren	16
Art. 40 Betriebsgebühren	18

Art. 41	Baubeiträge	19
Art. 42	Verwaltungsgebühren	19
Art. 43	Zahlungspflichtige	20
Art. 44	Gesetzliches Pfandrecht	20
Art. 45	Rechnungsstellung	20
Art. 46	Mehrwertsteuer	21
VII.	Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen	21
Art. 47	Rechtsmittel	21
Art. 48	Strafbestimmungen	21
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	21
Art. 49	Ausnahmen	21
Art. 50	Übergangsbestimmungen	22
Art. 51	Hängige Verfahren	22
Art. 52	Inkrafttreten	22

Die Gemeinde erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf dem vorliegenden Reglement, eine Vollzugsverordnung in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:
 - a) Der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
 - b) Die Gebührentarife;
 - c) Die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung;
 - d) Die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21;
 - e) Die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 23.

II. Art und Einleitung der Abwässer

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Schmutzwasser
 - Häusliches Abwasser (WAS-H)
 - Industrielles Abwasser (WAS-I)
 - Abschlammwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)
- b) Regenwasser
 - Verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
 - Nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)
- c) Reinwasser
 - Brunnenwasser (WAR-B)
 - Sickerwasser (WAR-S)
 - Grund- und Quellwasser (WAR-G)
 - Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

Art. 5 Einleitung von Abwasser

- 1 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2 Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- 3 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern

- 1 Abwässer von allen privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenkübel, Durchschreibebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

- 1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592'000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- 2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe;

- b) Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen, Siloballen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
 - e) Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 ° C;
 - h) Saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i) Feste Stoffe und Kadaver;
 - j) Zement- und Kalkwasser.
- 3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten

- a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]);
- b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifiziertes Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan festgelegt.
- 2 Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.
- 3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.
- 4 Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.
- 5 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder unter Retention in ein Oberflächengewässer abzuleiten.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
- b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d) Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;
- f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde

- 1 Die Gemeinde legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernimmt.
- 2 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.
- 3 Die Gemeinde kann Beiträge bis maximal 90% an die Unterhaltskosten von Drainageleitungen im Eigentum der Unterhaltsgenossenschaft Knutwil/St. Erhard leisten, sofern diese durch die Siedlungsentwässerung mitbeansprucht werden und gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde entsprechend gekennzeichnet und in die Gebührenberechnung einkalkuliert worden sind.

Art. 19 Massnahmenplanung

- 1 Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans einen Massnahmenplan.
- 2 Er bestimmt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 41 der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fest.

Art. 20 Private Abwasseranlagen

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen mit den dazugehörigen Kontrollschächten. Diese können nur für den betrieblichen Unterhalt übernommen werden. Es gilt das sogenannte Y-Prinzip.
- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 4 Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.

Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

- 1 Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).
- 2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.
- 3 Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

Art. 23 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst
 - a) die Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 2 Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.
- 3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- 1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.
- 2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

Art. 25 Abnahmepflicht

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Gemeinde über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums

- 1 Ist für die Erstellung von Leitungen oder Anlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

Art. 27 Kataster

- 1 Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.
- 2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- 3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- 2 Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen.
- 3 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutz-zonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.
- 4 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Einstiegschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.
- 5 Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Spülschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 29 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a) den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;
 - d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
 - e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer;
 - f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.
- 2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

Art. 30 Bewilligungsverfahren

- 1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichneten Pläne einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis zum von der Gemeinde festgelegten Anschlusspunkt an die öffentliche Anlage;
 - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - Alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
 - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
 - d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.
- 2 Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist.
- 3 Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen, und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.

Art. 31 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projekts sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Zentralschweizerischen Umwelt-Baustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.
- 2 Die Fertigstellung von privaten Anschlussleitungen ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 4 Die Gemeinde prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die Gemeinde Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000 Kap. 5.12) anzuordnen.
- 5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfemsehaufnahmen verlangt werden.
- 6 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) einzureichen:
 - a) Bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
 - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
 - c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfemsehinspektion;
 - d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.
- 7 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die Gemeinde eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Gemeinde mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- 8 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmerinnen und Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen

- 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.
- 2 Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr in den baulichen Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- 3 Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.
- 4 Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

Art. 35 Betriebskontrolle

- 1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfemsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- 3 Die Gemeinde kann von den Inhaberinnen und Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfemsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

Art. 36 Sanierung

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- 2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei
 - a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
 - b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
 - c) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
 - d) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
 - e) Systemänderungen am öffentlichen oder privaten Leitungsnetz.

Der Gemeinderat legt die Bedingungen und Ausnahmen in der Vollzugsverordnung fest.

- 4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationen“ erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.
- 5 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

VI. Finanzierung

Art. 37 Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.
- 2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

Art. 38 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, welche von der Gemeinde unterhaltene Anlagen der Siedlungsentwässerung mitbenutzen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren, Verwaltungsgebühren gemäss Art. 42 und sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 41 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung“ verbindlich.
- 3 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren.
- 4 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Stelle ob die Veränderungen auf dem Grundstück zur Fälligkeit von Anschlussgebühren führt und ob sich die Grundlagen für die künftige Betriebsgebührenerhebung verändern.

Art. 39 Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie wird aufgrund Schmutzwasserwerte (SW) gemäss SN 592 000 und Ergänzungen gemäss nachstehender Tabelle erhoben.

Entwässerungsgegenstand	SW (l/s)
Urinal wasserlos	0.10
Standurinal pro Person	0.20
Waschtisch, Wandbecken, Bidet, Urinal mit Druckspüler Schulwandbrunnen Waschrinne bis 3 Entnahmestellen Wäschezentrifuge bis 10 kg	0.50
Dusche nicht staubar	0.60
Bodenablauf DN 50	0.80
Dusche staubar Urinal mit Spülkasten Badewanne Waschrinne 4 – 10 Entnahmestellen Wandausgussbecken Spültische 1- und 2-fach Waschfontäne 6-10 Entnahmestellen Waschtrog Geschirrspülmaschine Haushalt Waschmaschine bis 6 kg	0.80
Bodenablauf DN 56	1.00
Waschmaschine 7 – 12 kg Geschirrspülmaschine Gewerbe Bodenablauf DN 70	1.50
Klosettanlage 6 – 7.5 l Spülwassermenge	2.00
Klosettanlage 9 l Spülwassermenge Stand-/Wandausguss (Fäkalien/Putzwasser) Waschmaschine 13 – 40 kg Steckbeckenapparat	2.50
Bodenablauf DN 100 Grosswanne, Saunatauchbecken	2.50
Autoabstellplatz in Einstellhalle	0.10
Aquarium mit ständiger Frischwasserzufuhr	2.50
Bodenablauf > DN 150 – DN 600	2.50
Schwimmbecken bis 10 m ³	2.50
Schwimmbecken 10 – 60 m ³	5.00
Schwimmbecken > 60 m ³	7.00
Autowaschbox überdacht	5.00

- 2 Für die Einleitung von Reinwasser in eine Sauberwasserleitung wie ständig fließendes Brunnenwasser, Kühlwasser, Überlauf von Wasserversorgungsanlagen in die Anlagen der Siedlungsentwässerung wird ebenfalls eine Anschlussgebühr mittels theoretischem Schmutzwasserwert (SW) gemäss nachstehender Tabelle erhoben.

Reinwasserquellen	SW (l/s)
laufende Brunnen	2.50
Zier-, Natur- und Fischteiche mit fliessendem Wasser	2.50
Kühlwasser	5.00
Überläufe von Wasserversorgungen	5.00

- 3 Die Anschlussgebühr beträgt pro Schmutzwasserwert: zwischen CHF 300.- und CHF 700.- und wird vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 5 Für Entwässerungsgegenstände und Reinwasserquellen, die nicht in obigen Tabellen aufgeführt sind, ordnet der Gemeinderat einen Schmutzwasserwert zu.
- 6 Nicht angerechnet werden Entwässerungsgegenstände in Schutzräumen.
- 7 Für die Einleitung von Regenwasser in die Anlagen der Siedlungsentwässerung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie ist abhängig von der Grösse der horizontal gemessenen gebührenpflichtigen Fläche.

a) Die gebührenpflichtige Fläche setzt sich aus der gesamten befestigten Fläche (Dächer, Zufahrten, Strassen, Wege, Plätze, Arbeitsflächen, Park-, Umschlag- und Lagerplätze) zusammen, die über von der Gemeinde zu unterhaltende Abwasseranlagen entwässert wird (entwässerte Fläche). Durch Massnahmen zur Versickerung und/oder Retention von nicht verschmutztem Abwasser erfolgt eine Reduktion der entwässerten Fläche.

b) Bei vollständiger oberflächlichen Versickerung mittels einer durchlässigen Befestigung oder durch Ablaufen über die Schulter ins angrenzende sickerbare Gelände kann die ganze, von der Massnahme betroffene Fläche in Abzug gebracht werden.

c) Durch die Versickerung von nicht verschmutztem Wasser in Versickerungsanlagen kann an der von dieser Massnahme betroffenen Fläche ein prozentualer Abzug vorgenommen werden:

- bei vollständiger Versickerung, ohne Überlauf aus der Versickerungsanlage:
Abzug von 100 % der an die Anlage angeschlossenen Fläche;
- bei teilweiser Versickerung bzw. bei Anlagen mit Überlauf:
Abzug von 75% der an die Anlage angeschlossenen Fläche.

d) Anlagen zum Vorübergehenden Rückhalt von Regenwasser (Retentionsanlagen) erlauben einen prozentuellen Abzug an der an die Anlage angeschlossenen Fläche. Die Wirksamkeit einer Retentionsanlage wird aufgrund einer Regenmenge von 30 mm gemessen. Der Grad der Wirksamkeit ist wie folgt definiert:

$$n = \frac{\text{max. Speichervolumen der Retentionsanlage in m}^3}{\text{entwässerte Fläche in m}^2 \times 0.03 \text{ m}}$$

In Abhängigkeit vom Grad der Wirksamkeit können prozentuale Abzüge an der über die Retentionsanlage entwässerten Fläche gemacht werden:

- $n \geq 1$: Flächenabzug in % = 75 % der an die Anlage angeschlossene Fläche
- $n < 1$: Flächenabzug in % = $n \times 75\%$ der an die Anlage angeschlossene Fläche

e) Einstellhallen und andere Bauten, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden nicht zur gebührenpflichtigen Fläche gerechnet, falls die überdeckende Erdschicht mindestens eine Mächtigkeit von 0.3 m aufweist.

- f) bei periodischer Retention, wie z.B. zeitweiser Einleitung des Regenwassers in die Jauchegrube während der Sommermonaten, erfolgt die Verrechnung für die Ableitung gemäss lit. d) pro Monat der effektiven Benützung.
- 8 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt pro volle und angebrochene 10 m² gebührenpflichtige Fläche zwischen CHF 100.- und CHF 170.- und wird vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 10 Bei Neubauten, Ersatzneubauten sowie bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die zusätzlichen Schmutzwasserwerte und die zusätzlichen entwässerten Flächen erhoben. Für bereits vor dem Bau vorhandene Entwässerungsgegenstände bzw. Reinwasserquellen werden Schmutzwasserwerte gemäss den Tabellen in den Absätzen 1 und 2 zugewiesen.
- 11 Werden Anlagen entfernt, für die bereits eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt mit Ausnahme von Abs. 12, keine Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- 12 Im Sinne eines Lenkungseffekts bei Umbauten können maximal 50 % der aufgrund zusätzlicher Schmutzwasserwerte entstehenden Anschlussgebühren durch die Reduktion von gebührenpflichtigen Flächen kompensiert werden.
- 13 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgelegt.
- 14 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon Ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

Art. 40 Betriebsgebühren

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Abwasseranlagen sowie der Beiträge an den Gemeindeverband ARA Surental.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
- Gebührenanteil für Schmutzwasser (Mengengebühr),
 - Gebührenanteil für Regenwasser.
- 3 Ungefähr 70 % der Betriebsgebührenerträge wird für das Schmutzwasser erhoben (Mengengebühr). Die Berechnung dieses Gebührenanteils erfolgt proportional zum Wasserverbrauch (Trink- und Brauchwasser). Der Gebührensatz für die Mengengebühr liegt zwischen CHF 1.50 bis CHF 5.00 pro Kubikmeter Frischwasser.
- 4 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.
In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers nachweislich nicht abgeleitet wird (beispielsweise Gärtnereien usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Mengenreduktion zu gewähren. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen. Die Details werden in der Vollzugsverordnung geregelt.

- 5 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten und ist in der Vollzugsverordnung beschrieben.
- 6 Ungefähr 30 % der Betriebsgebührenerträge wird für das Regenwasser erhoben. Die Berechnung dieses Gebührenanteils erfolgt proportional zu der gebührenpflichtigen Fläche gemäss Art. 39 Abs. 7. Der Gebührensatz für die Regenwassergebühr liegt zwischen CHF 0.30 bis CHF 1.00 pro m² gebührenpflichtige Fläche.
- 7 Die Reduktion kann durch die Selbstdeklaration der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer mittels Formularangaben erwirkt werden.
- 8 Die Gemeinde behält sich Kontrollen der tatsächlichen Situation auf den einzelnen Grundstücken und entsprechende Korrekturen nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vor.
- 9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund- Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben, die sich an der Einleitmenge je Zeiteinheit orientiert. Die Höhe der Sondergebühr wird durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb eines Grundstücks ist Sache der Zahlungspflichtigen gemäss Art. 43.
- 11 Die Betriebsgebührensätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig den neuen Gegebenheiten angepasst. Falls der ARA-Verband Surental die Einleitung von Regenwasser im Betriebskostenverteiler mitberücksichtigt, kann der Gemeinderat bei der Festlegung der Betriebsgebührensätze den über die Regenwassergebühr zu deckendem Anteil auf maximal 50 % erhöhen und den über die Mengengebühr zu deckendem Anteil auf minimal 50 % reduzieren.

Art. 41 Baubeiträge

- 1 Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 42 Verwaltungsgebühren

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

2. Entstehender Zusatzaufwand für die Erhebung und Verwaltung zusätzlicher Messwerte gemäss Art. 40 Abs. 4 sowie nicht fristgerecht eingereichte Formulare und Informationen können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern verrechnet werden.

Art. 43 Zahlungspflichtige

1. Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
2. Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 44 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

Art. 45 Rechnungsstellung

1. Mit der Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung müssen 80 % der aufgrund der Baueingabe errechneten Anschlussgebühren bezahlt werden. Die endgültige Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit dem Beginn der Anlagenmitbenutzung.
2. Weigert sich ein Grundeigentümer ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
3. Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
4. Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.
5. Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
6. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
7. Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 46 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 47 Rechtsmittel

- 1 Gegen Planungsentscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- 2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 48 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden mitberücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. mit den Nachbargemeinden Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden treffen.

Art. 50 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im November 2022 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Oktober 2021 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 51 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 52 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Urnenabstimmung auf den 1. Oktober 2021 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement vom 1. April 1998 unter Vorbehalt von Art. 50 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Knutwil, 25. April 2021

GEMEINDERAT KNUTWIL

Priska Galliker
Gemeindepräsidentin

Hanspeter Rinert
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021.

ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 10. August 1999)
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997 (Stand am 1. März 2012)
LW-Zone	Landwirtschaftszone
SER	Siedlungsentwässerungs-Reglement
SN	Schweizer Norm
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907



Knutwil, 19. Juli 2021

**Bericht der Controlling-Kommission
an die Stimmberechtigten der Gemeinde Knutwil**

zum Reglement über die Siedlungsentwässerung

Als Controlling-Kommission haben wir das oben genannte Reglement auf Basis der erhaltenen Informationen und im Rahmen einer Besprechung mit dem Gemeinderat geprüft. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert. Das Reglement ermöglicht eine strategiekonforme und nachhaltige Sicherung der Siedlungsentwässerung der Gemeinde.

Wir empfehlen deshalb, dem Antrag des Gemeinderates zum Reglement über die Siedlungsentwässerung zuzustimmen.

Knutwil, 19. Juli 2021

Controlling-Kommission Knutwil

Der Präsident

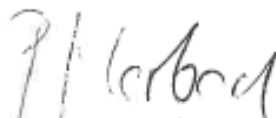


Hans Wymann

Die Mitglieder



Isabella Kiefer



Paul Marbach



Adrian Albrecht



Martin Habermacher

| Bemerkungen

Das Stimmregister kann auf der Gemeindeverwaltung Knutwil eingesehen werden. Stimmberechtigt für diese Abstimmung sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 21. September 2021 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Am Abstimmungssonntag ist das Urnenbüro von 10.00 bis 10.30 Uhr geöffnet. Ab Schliessung des Urnenbüros um 10.30 Uhr wird auch der Briefkasten nicht mehr geleert. Die briefliche Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des kant. Stimmrechtsgesetzes und ist ohne spezielles Gesuch nach Erhalt der Abstimmungsvorlagen möglich. Es wird auf die Erläuterungen auf dem Stimmrechtsausweis verwiesen.

Die vorgesehene ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 8. September 2021 wird definitiv abgesagt.

| Ihre Notizen
